Änderungen des Verteilungsmaßstabes zum 2. Quartal 2021

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 18.02.2021 gemäß § 87b SGB V folgenden 2. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Januar 2021 beschlossen:

I. Kinderarztförderung

1. In § 13 VM wird folgender Absatz 6 neu eingefügt; die Absätze 6 und 7 –alt – werden zu Absätzen 7 und 8 –neu-.

(6) Im Bereich der hausärztlichen Versorgung gelten für die Aufteilung auf die Arztgruppenkontingente der Hausärzte und der Kinderärzte gegenüber Absatz 5 folgende Besonderheiten:

(a) Für die Ermittlung der Leistungsbedarfsanteile des Vorjahresquartals wird vom Leistungsbedarf insgesamt und vom Leistungsbedarfsanteil der Kinderärzte jeweils die Summe aus vier unter Berücksichtigung des Versorgungsumfangs ermittelten durchschnittlichen Leistungsbedarfsumfängen der Kinderärzte im Vorjahresquartal abgezogen.

(b) Von dem hausärztlichen Vergütungsvolumen wird die Summe aus vier unter Berücksichtigung des Versorgungsumfangs ermittelten Durchschnittsumsätzen der Kinderärzte im Vorjahresquartal zuzüglich des Faktors der tatsächlich erfolgten Anpassung des hausärztlichen Vergütungsvolumens gegenüber dem Vorjahresquartal abgezogen.

(c) Die Aufteilung des nach (b) korrigierten Vergütungsvolumens in die Arztgruppenkontingente der Hausärzte und Kinderärzte erfolgt mit den nach (a) korrigierten Anteilen. Dem Arztgruppenkontingent der Kinderärzte wird sodann die nach (b) abgezogene Summe hinzugefügt.

2. Die Änderung tritt mit Wirkung für die Honorarabrechnung des Quartals 2/2021 in Kraft.

<u>Erläuterung</u>
In der Honorarvereinbarung 2018 wurde von den Krankenkassen für die Finanzierung von vier zusätzlichen Kinderarztsitzen ein Fördervolumen zur Sicherstellung der kinderärztlichen Grundversorgung in Höhe von 500.000€ basiswirksam zur Verfügung gestellt. Diese Mittel waren zwischenzeitlich vollumfänglich in das hausärztliche Vergütungsvolumen überführt worden.
Die vorliegende Regelung über die Modifikation des regulären Rechenwegs der Kontingentaufteilung schafft mit der Benennung eines Betrages von vier Durchschnittsumsätzen der Kinderärzte Transparenz über den Umfang der den Kinderärzten weiterhin zur Verfügung stehenden Finanzmittel, die auf das Fördervolumen zurückzuführen sind.

II. Redaktionelle Klarstellung

1. In § 20 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

[4] Zusätzliche Zahlungen bei Eingreifen von Garantiequoten haben keine weiteren Auswirkungen auf die Honorarverteilung im Abrechnungsquartal und in Folgequartalen.

2. Die Klarstellung tritt mit Wirkung für die Honorarabrechnung des Quartals 1/2021 in Kraft.

Erläuterung
Es bedurfte einer Klarstellung, dass mögliche Zusatzzahlungen ausschließlich quartalsbezogen wegen des Vertrauens auf eine mitgeteilte höhere Garantiequote geleistet werden, ansonsten aber keine Relevanz für die Systematik der Honorarverteilung haben. Das bedeutet insbesondere auch, dass sie bei der Fortschreibung der Leistungskontingente des § 13 Abs. 3 (a) bis (e) nicht basiswirksam für Folgequartale berücksichtigt werden.

Die Erläuterungen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.